Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Die Minister



Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen (Stand 14. Oktober 2021)

Die in der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) und der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des IfSG dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

Sofortige Vollziehbarkeit / Einzelanordnungen

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen, wie den Regelungen für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen in § 16 Abs. 3 CoSchuV. Bei der Verfolgung und Ahndung ist in jedem Fall Augenmaß zu wahren und dem Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Anlasslose Kontrollen in privaten Wohnungen und auf Privatgrundstücken finden nicht statt.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände, so auch die Co-SchuV.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung oder einer Allgemeinverfügung des Landkreises / der kreisfreien Stadt im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes, als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sollen nach wie vor kontrolliert und geahndet werden.

Im Übrigen bleiben die örtlich zuständigen Gesundheitsämter befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine kommentierte Fassung der CoSchuV mit Auslegungshinweisen wird auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 1, § 13 Nr. 1 CoronaEin- reiseV	Verstoß gegen die Anmeldepflicht	Einreisende in die Bun- desrepublik Deutsch- land	200 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Hochrisikogebiet)		1.000 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Virusvariantengebiet)	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Virusvariantengebieten	2.000 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 13 Nr. 3 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich zur Absonderung in die Wohnung oder Unterkunft zu begeben		
§ 4 Abs. 1 Satz 3, § 13 Nr. 4 CoronaEinreiseV	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Einreisende in die Bun- desrepublik Deutsch- land	500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvarianten- gebiet
§ 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 § 13 Nr. 5 Co- ronaEinreiseV	0 0	desrepublik Deutsch-	200 – 500 Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 1, § 13 Nr. 6 Coro- naEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Aushändigung der Ersatzmitteilung	Einreisende in die Bun- desrepublik Deutsch- land	200 Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 13 Nr. 7 Coro- naEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die DEA nachzuholen/eine Ersatzmitteilung zu übermitteln		200 Euro
§ 8, § 13 Nr. 8 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die Information barrierefrei zur Verfügung zu stellen	Beförderer	200 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbin- dung mit Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 13 Nr. 9 CoronaEin- reiseV	Verstoß gegen die Kontrollpflicht	Beförderer	500 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz, Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder § 10 Abs. 1, § 13 Nr. 10 oder 11 CoronaEinrei- seV	Verstoß gegen das Beförderungsverbot bzw. Beförderung ohne die erforderlichen Nachweise	Beförderer	1.000 Euro 5.000 Euro Hochrisi- kogebiet 10.000 Euro Virusva- riantengebiet
§ 11 Abs. 1, § 13 Nr. 12 Coro- naEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Daten- übermittlung	Beförderer	500 Euro

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1, § 28 Nr. 1 CoSchuV	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinische Maske	Kundin/Kunde Besucher/Besucherin Fahrgast Patient/Patientin	50 Euro
		Mitarbeiterin/Mitarbeiter	200 Euro
		Besucherin/Besucher nach Nr. 4 a)	200 Euro
	Angabe unwahrer oder unvollständiger Kontaktdaten	Kunde/Kundin Besucher/Besucherin Teilnehmer/Teilnehme- rin	100 Euro
	Verstoß gegen die Pflicht zur Erfas- sung der Kontaktdaten	Veranstalter/Veranstalterin Betreiber/Betreiberin Einrichtungsleitung Inhaber/Inhaberin	250-1.000 Euro
§ 6, § 28 Nr. 3 CoSchuV	Verstoß gegen die Zutrittsuntersagung	Betretende Person/ Träger der Einrichtung	200 Euro
auch i. V. m. Satz	Verstoß gegen die Absonderungs- pflicht für positiv Getestete und Haushaltsangehörige		500 Euro
	Empfangen von Besuch während der Absonderung	Person mit nachgewie- sener Infektion / Haus- haltsangehörige	200 Euro
	Verstoß gegen die Pflicht, unverzüglich einen Test mittels Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen	gebnis eines PoC-Anti-	200 Euro
§ 7 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 28 Nr.7	Verstoß gegen die Pflicht zur In-formation des Gesundheitsamtes über das positive Ergebnis eines Tests mittels Nukleinsäurenachweis und das Auftreten von Symptomen	sener Infektion / Haus-	200 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 28 Nr. 7a Co- SchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 28 Nr. 7b Co- SchuV	Verstoß gegen die Pflicht zur Dokumentation der Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
	Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation der Testung	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes
	Verstoß gegen die Pflicht zur Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 Euro
	Verstoß gegen die Pflicht zur Dokumentation der Testung des Personals	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes
	Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation der Testung	Einrichtungsleitung	250 - 1.000 Euro je nach Größe der Ein- richtung und Ausmaß des Verstoßes
§ 16 Abs. 1 auch i. V. m., § 28 Nr. 11 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben bei der Veranstaltung von Zusammenkünf- ten, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfesten oder Kulturangeboten		500 - 1.000 Euro ab- hängig von Umfang, Größe und Dauer
§ 18 Abs. 1, § 28 Nr. 12 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Schwimmbädern, Ther- malbädern, Badeanstalten an Ge- wässern, Saunen oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 18 Abs. 2, § 28 Nr. 13 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Fitnessstudios oder ähnlichen Einrichtungen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tierparks, Zoos, botani- sche Gärten, Freizeitparks oder ähnlichen Einrichtungen		500 - 1.000 Euro
§ 18 Abs. 4, § 28 Nr. 15 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Spielbanken, Spielhal- len, ähnlichen Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 19, § 28 Nr. 16 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben bei der Öffnung von Schlössern, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 20 Satz 3, § 28 Nr. 17 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Einlass von Zuschauern in Sport- stätten		500 - 1.000 Euro
§ 21, § 28 Nr. 18 CoSchuV	Betrieb von Verkaufsstätten oder ähnlichen Einrichtungen ohne Um- setzung eines entsprechenden Hy- gienekonzepts	Betreiber/Betreiberin	500 - 1.000 Euro
§ 22, § 28 Nr. 19 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten von Speisen und Geträn- ken	Inhaber/Inhaberin	500 - 1.000 Euro

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 23, § 28 Nr. 20 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten von Übernachtungen	Inhaber/Inhaberin Anbietende Person	200 - 1.000 Euro
§ 24, § 28 Nr. 21 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tanzlokalen, Diskothe- ken, Clubs oder ähnlichen Einrich- tungen	Inhaber/Inhaberin	500 - 1.000 Euro
§ 26, § 28 Nr. 22 CoSchuV	Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb einer Prostitutionsstätte o- der einer ähnlichen Einrichtung, beim Bereitstellen eines Prostituti- onsfahrzeugs, bei der Organisation oder Durchführung einer Prostituti- onsveranstaltung, beim Betrieb ei- ner Prostitutionsvermittlung oder der Erbringung sexueller Dienstleis- tungen	Veranstalter/Veranstal- terin Dienstleistungserbrin- ger/Dienstleistungser-	500 - 1.000 Euro
§ 26a Satz 2	Einlass nicht berechtigter Personen bzw. Unterlassen der gebotenen Aushänge beim 2G-Zugangsmodell	Veranstalter/Veranstal-	500 - 1.000 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Verordnungsgebers erkennbar

lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorrübergehend von Bedeutung sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

Straftaten

Gemäß § 74 IfSG macht sich strafbar, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 11 Buchst. b bis m oder Nr. 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG setzt also zunächst einen Verstoß gegen einen Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 (z. B. Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Gesundheitsämter nach § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 IfSG) oder gegen einen Bußgeldtatbestand aus einer der Corona-Verordnungen (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) voraus. Tatbestandliche Voraussetzung ist zudem, dass durch den Verstoß bestimmte Krankheiten oder Krankheitserreger verbreitet werden. Hiervon sind auch COVID-19 (§ 6 Abs. 1 Nummer 1 Buchst. t) und SARS-CoV und SARS-CoV-2 (§ 7 Abs. 1 Nummer 44a) erfasst. Eine Verbreitung ist dann gegeben, wenn es zu einer Übertragung einer entsprechenden Krankheit oder eines entsprechenden Krankheitserregers auf einen anderen kommt (§ 74 lfSG ist ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt). § 74 IfSG setzt schließlich die vorsätzliche Verwirklichung der o. g. Bußgeldtatbestände voraus. Auch den Verbreitungserfolg muss der Täter vorsätzlich herbeiführen (es reicht jeweils Eventualvorsatz aus).

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

Sanktionierung / Verfolgung von Verstößen durch die Polizei

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBI. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer Eilkompetenz nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. Gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage des HSOG können dabei im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn der Verstoß gegen die Verordnungen zwar nicht bußgeldbewehrt ist, ein Einschreiten aber zur Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ist dabei im Rahmen der Gefahrenabwehr nur unter den engen Voraussetzungen des § 38 HSOG (gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, beispielsweise bei Anhaltspunkten für eine gegenwärtige Infektionsgefahr) zulässig. Verdachtsunabhängige Kontrollen in Wohnungen erfolgen nicht. In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine <u>Streifentätigkeit</u> der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der <u>Amts- und Vollzugshilfe</u> wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 14. Oktober 2021 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsverordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

gez. gez.

Kai Klose Peter Beuth